



# WEGLEITUNG

für Gesuche betreffend

- die **Bewilligung** als SICAV und die **Genehmigung** ihrer Statuten und ihres Anlage-reglements (**Teil I**)
- die **Genehmigung** von zusätzlichen Teilvermögen (**Teil II**)
- die **Änderungen** innerhalb der SICAV (**Teil III**)

Ausgabe vom 1. April 2008

---

## Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Behandlung von Gesuchen für Ge-suchsteller erleichtern, es kommt ihr keine rechtliche Bedeutung zu. Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Das Gesuch und alle Angaben sowie die Beilagen sind in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung nachzuweisen.

Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31), die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenver-ordnung, KKV; SR 951.311), die Verordnung der EBK über die kollektiven Kapitalanla-gen (KKV-EBK, SR 951.312), das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) sowie die Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung von Geldwäscherei (EBK Geldwäschereiverordnung, GwV EBK; SR 955.022) können beim Bundesamt für Bau-ten und Logistik (BBL), 3003 Bern bezogen (Tel. 031 325 50 50, Telefax 031 325 50 58, Internet [www.bbl.admin.ch](http://www.bbl.admin.ch)) oder von der Internetseite der Bundesbehörden ([www.admin.ch](http://www.admin.ch)) heruntergeladen werden. Sowohl die Musterdokumente als auch die Selbstregulierungsvorschriften der Swiss Funds Association SFA sind direkt bei der SFA in physischer und elektronischer Form erhältlich (Tel. 061 278 98 00, Telefax 061 278 98 08, Internet [www.sfa.ch](http://www.sfa.ch)).



## Geltungsbereich

Um ihre Tätigkeiten ausüben zu können, bedarf die „**Investment Gesellschaft mit variablem Kapital**“ (**SICAV**) von der EBK einerseits einer **Bewilligung** als Institut (Art. 13 Abs. 2 lit. b KAG) und andererseits einer **Genehmigung** für das Produkt (Statuten und Anlagereglement, Art. 15 Abs. 1 lit. b KAG). Ein entsprechendes Gesuch ist bei der EBK einzureichen (**Teil I**). Besteht die SICAV aus Teilvermögen (Umbrella-Fonds), so bedarf jede Aktienkategorie einer eigenen Genehmigung (Art. 15 Abs. 2 KAG)<sup>1</sup>.

**Die Tätigkeiten einer SICAV dürfen erst nach erfolgter Bewilligung und Genehmigung ausgeübt werden. Wer als SICAV tätig ist, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Bewilligung zu sein oder ohne Bewilligung oder Genehmigung eine kollektive Kapitalanlage bildet, macht sich strafbar (Art. 148 KAG).**

Die Schaffung von **zusätzlichen Teilvermögen** einer bereits bestehenden SICAV bedarf der **Genehmigung** durch die EBK. Das entsprechende Gesuch ist bei der EBK einzureichen (**Teil II**). Im Weiteren ist bei **Änderungen** der Umstände, die der Bewilligung beziehungsweise Genehmigung zugrunde liegen, für die Weiterführung der Tätigkeit **vorgängig** die **Bewilligung** beziehungsweise **Genehmigung** der EBK einzuholen. Ein entsprechendes Gesuch ist bei der EBK einzureichen (Art. 16 KAG, Art. 14 f. KKV; **Teil III**).

## I. Bewilligungs- und Genehmigungsgesuch

Im Bewilligungs- und Genehmigungsgesuch ist der **Nachweis** zu erbringen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen und Genehmigungsvoraussetzungen nach Art. 14 KAG und Art. 7 ff. KKV, Art. 36 ff. KAG und Art. 51 ff. KKV sowie in Art. 20 ff. KAG und Art. 31 ff. KKV erfüllt sind. Vor Gesuchseinreichung hat der Gesuchsteller die Möglichkeit, sein Projekt mit Vertretern des Sekretariats der EBK zu besprechen. Dies kann die Gesuchsbearbeitung vereinfachen und die Verfahrensdauer verkürzen, indem kritische Punkte erläutert und Lösungsmöglichkeiten vorab diskutiert werden können.

Die Gesuchsverfahren für die selbstverwaltete SICAV (Art. Art. 51 Abs. 1 KKV) und die fremdverwaltete SICAV (Art. 51 Abs. 5 KAG und Art. 51 Abs. 2 KKV) sind, soweit nicht ausdrücklich anders erwähnt, identisch.

---

<sup>1</sup> Die SICAV mit Teilvermögen erstellt ein einziges Fondsreglement, bestehend aus den Statuten und dem Anlagereglement (Art. 40 Abs. 4 und 43 Abs. 2 lit. c KAG, Art. 112 Abs. 1 KKV). Im Übrigen vgl. hierzu Art. 92-94 KAG und Art. 112 f. KKV.



# 1. Bewilligung der SICAV

Das Gesuch hat grundsätzlich folgende **Angaben und/oder Dokumente** zu beinhalten:

## 1. Allgemeine Angaben

Gründe und Zweck des Erwerbs einer Bewilligung als SICAV

## 2. Bewilligungsträger

- 2.1. Firma (Art. 38 KAG); Sitz und Adresse
- 2.2. Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten (Art. 36 Abs. 1 lit. d KAG und Art. 52 KKV; diese Informationen müssen auch in den Statuten und dem Organisationsreglement des Gesuchstellers enthalten sein, Ziff. 5.2.)
- 2.3. Im Falle der Gründung: Informationen betreffend die Gründungsformalitäten
- 2.4. Form der SICAV (selbst- oder fremdverwaltet, Art. 51 KKV)
- 2.5. Aktienarten (Namen- oder Inhaberaktien, Art. 40 Abs. 1 und 5 KAG)
- 2.6. Beschränkung des Anlegerkreises auf qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG (Art. 10 Abs. 2 und 40 Abs. 3 Satz 2 KAG)
- 2.7. Allfällige Aktienkategorien und Rechte, die mit diesen verknüpft sind, sowie allfällige Anteilsklassen (Art. 40 Abs. 4 und 78 Abs. 3 KAG, Art. 61 KKV)
- 2.8. Nettoemissionspreis zum Zeitpunkt der Erstemission (Art. 40 Abs. 4 KAG und Art. 56 KKV)
- 2.9. Nur für fremdverwaltete SICAV; Firma, Sitz und Adresse der Fondsleitung (Art. 51 Abs. 5 KAG, RS-EBK 07/3 Delegation durch die Fondsleitung / SICAV<sup>2</sup>). Einreichung des entsprechenden Vertrags (Art. 65 KKV)
- 2.10. Firma, Sitz und Adresse der Depotbank. Einreichung des entsprechenden Vertrags
- 2.11. Publikationsorgane (Art. 43 Abs. 1 lit. f KAG und Art. 39 KKV, Art. 60 KKV)

---

<sup>2</sup> Die Rundschreiben der EBK können von der folgenden Internetseite heruntergeladen werden:  
<http://www.ebk.ch/d/regulier/rundsch/index.html>.



### 3. Direkt und indirekt Beteiligte

- 3.1. Name/Firma, Domizil/Sitz und Adresse der Unternehmeraktionäre im Zeitpunkt der Gründung
- 3.2. Mindesteinlage der Unternehmeraktionäre (Art. 14 Abs. 1 lit. d und 37 Abs. 2 und 3 KAG, Art. 54 KKV) und Struktur der direkten und indirekten Beteiligung
- 3.3. Auflistung aller Unternehmeraktionäre mit einer direkten oder indirekten Beteiligung (sowie über allfällige stimmrechtsgebundene Gruppen) an den Stimmrechten von 5% oder mehr (bis hin zum finalen wirtschaftlich Berechtigten, unter Angabe der Stimmrechte und der Kapitalbeteiligung; vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 KAG, Art. 11 KKV)
- 3.4. Angaben über allfällige Vereinbarungen zwischen den Unternehmeraktionären (z.B. Aktionärsbindungsverträge) sowie über andere Möglichkeiten einer Beherrschung oder einer massgebenden Beeinflussung. Gegebenenfalls sind die diesbezüglichen Dokumente einzureichen (vgl. Art. 14 Abs. 3 KAG)
- 3.5. Nachweis des guten Rufes der Unternehmeraktionäre sowie Nachweis, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt (Art. 14 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 KAG, Art. 11 KKV), durch Einreichung folgender Dokumente:
  - für natürliche Personen: detaillierter und unterzeichneter Lebenslauf (inkl. Mandate); Leumundszeugnis oder entsprechende Bestätigung; Strafregisterauszug; Referenzpersonen; Erklärung über Gerichts- und Verwaltungsverfahren (abgeschlossen oder hängig), inkl. Betreibungs- und Konkursverfahren; Erklärung über qualifizierte Beteiligungen an anderen, namentlich im Finanzbereich tätigen Unternehmen (Art. 14 Abs. 3 KAG)
  - für juristische Personen: Statuten; Auszug aus dem Handelsregister oder gleichwertige Bescheinigung; Erklärung über die Tätigkeit, die finanzielle Situation und gegebenenfalls über die Gruppenstruktur; Erklärung über Gerichts- und Verwaltungsverfahren (abgeschlossen oder hängig), inkl. Betreibungs- und Konkursverfahren
- 3.6. Einreichung der folgenden unterzeichneten Erklärungen<sup>3</sup>:
  - vom Gesuchsteller über die Unternehmeraktionäre (Art. 14 Abs. 3 KAG)
  - von den Unternehmeraktionären mit folgenden ergänzenden Angaben: Beteiligung auf eigene Rechnung oder treuhänderisch für Dritte, Einräumung von Optionen oder ähnlichen Rechten an diesen Beteiligungen

<sup>3</sup> Die Formulare können von folgender Internetseite heruntergeladen werden:  
<http://www.ebk.ch/d/wegleit/index.html>.



- 4. Mit der Verwaltung und Geschäftsführung betraute Personen (vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. a KAG und Art. 10 KKV)**
- 4.1. Verwaltungsrat:
- Zusammensetzung (mindestens drei, höchstens sieben Mitglieder, Art. 51 Abs. 1 KAG) und Organisation unter Angabe des Präsidenten, Vizepräsidenten, der Mitglieder sowie der Mitglieder allfälliger Verwaltungsratsschüsse
  - Detaillierter und unterzeichneter Lebenslauf (inkl. Mandate)
  - Leumundszeugnis oder entsprechende Bestätigungen; Strafregisterauszug; Referenzpersonen
  - Erklärung über Gerichts- und Verwaltungsverfahren (abgeschlossen oder hängig), inkl. Betreibungs- und Konkursverfahren
  - Erklärung über qualifizierte Beteiligungen an anderen, namentlich im Finanzsektor tätigen Unternehmen (vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 KAG, Art. 11 KKV)
- 4.2. Geschäftsleitung:
- Zusammensetzung, Organisation und Kompetenzen. Für Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland oder an einem vom Geschäftssitz entfernten Ort: Nachweis, dass der Wohnsitz der tatsächlichen und verantwortlichen Ausübung der Geschäftsführung nicht entgegensteht (vgl. 14 Abs. 1 lit. c KAG, Art. 12 Abs. 1 KKV)
  - Analoge Angaben und Unterlagen über die Mitglieder der Geschäftsleitung wie über jene des Verwaltungsrates<sup>4</sup>, zusätzlich:
    - Abschlusszeugnisse und Diplome
    - Arbeitszeugnisse der ehemaligen Arbeitgeber
- 4.3. Nachweis der Unabhängigkeit von der Depotbank (Art. 51 Abs. 3 KAG; bei einer selbstverwalteten SICAV auch Art. 45 KKV und Art. 64 Abs. 4 KKV; bei einer fremdverwalteten SICAV, Art. 28 Abs. 5 KAG und Art. 45 KKV für die Geschäftsleitung)

---

<sup>4</sup> Vgl. Ziff. 4.1., Lemma 2 ff.



**5. Tätigkeiten und interne Organisation (Art. 14 Abs. 1 lit. c und Art. 20 ff. KAG, Art. 12 und Art. 31 ff. KKV)**

- 5.1. Detaillierte Beschreibung der Tätigkeit und Darstellung der entsprechenden Abläufe
- 5.2. Statuten (Art. 43 KKV) und Reglemente (insbesondere Organisationsreglement), welche auf die vorgesehenen Geschäftsaktivitäten zugeschnitten sind

Das Institut und das Produkt sind untrennbar miteinander verbunden. Die Swiss Funds Association SFA hat Musterstatuten erarbeitet. Dieses Dokument erfüllen die gesetzlichen Vorgaben und erleichtern das Bewilligungsverfahren. Alle Abweichungen von diesem Dokument sind im Gesuch änderungsmarkiert hervorzuheben

- 5.3. Organigramm des Gesuchstellers (versehen mit den wesentlichsten Stelleninhabern)

5.4. Ergänzende Angaben zur Organisation:

- Personal (Anzahl Mitarbeiter, Beschäftigungsgrad; eine selbstverwaltete SICAV verfügt in der Regel über mindestens drei Vollzeitstellen mit Zeichnungsberechtigung, Art. 44 Abs. 2 KKV, Art. 64 Abs. 4 KKV)
- Infrastruktur, Logistik und Informatik
- Delegation von Tätigkeiten (Art. 31 Abs. 1-4 KAG, Art. 66 KKV, EBK-RS 07/3 Delegation durch Fondsleitung/SICAV<sup>5</sup>): Detaillierte Beschreibung der delegierten Tätigkeiten und Kontaktdaten der Beauftragten. Einreichung der entsprechenden Verträge und betreffend die Delegation der Anlageentscheide Nachweis, dass der Vermögensverwalter einer anerkannten Aufsicht untersteht (Art. 31 Abs. 3 KAG)
- Nachweis einer zweckmässigen und angemessenen Organisation, insbesondere in den Bereichen Riskmanagement, internes Kontrollsystem und Compliance sowie gegebenenfalls Angaben über die interne Revision (unter Beilage der entsprechenden Reglemente und Dokumente; Art. 14 Abs. 1 lit. c KAG, Art. 12 Abs. 3 und 5 KKV)
- Betreffend die Vermögensverwaltung der SICAV Nachweis, dass zwei Personen (der selbstverwalteten SICAV, der Fondsleitung der fremdverwalteten SICAV und des Beauftragten) über die fachlichen Voraussetzungen für die Verwaltung der beabsichtigten Anlagen verfügen, durch Einreichung eines detaillierten und unterzeichneten Lebenslaufes (inkl. Mandate), der Ab-

<sup>5</sup> Die Rundschreiben der EBK können von der folgenden Internetseite heruntergeladen werden: <http://www.ebk.ch/d/regulier/rundsch/index.html>.



schlusszeugnisse und Diplome, der Arbeitszeugnisse, der Kontaktangaben zweier Referenzpersonen aus dem Finanzbereich. Für die Verwaltung übriger Fonds für alternative Anlagen ist aufgrund dieser Dokumente der Nachweis einer vertieften Ausbildung im Bereich der beabsichtigten Anlagen, sowie einer entsprechenden Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren zu erbringen

- 5.5. Angaben zur Einhaltung der Verhaltensregeln, namentlich der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht (vgl. Art. 20 ff. KAG und Art. 31 ff. KKV) sowie zur Einhaltung der von der EBK im Bereich der Verhaltensregeln als Mindeststandards anerkannten Selbstregulierungsvorschriften (Art. 14 Abs. 2 und 20 Abs. 2 KAG)

## 6. Geschäftsplan und Budgets

- 6.1. Geschäftsplan für die ersten drei Geschäftsjahre (Entwicklung der Geschäftstätigkeit, des Personals, der Organisation etc.)
- 6.2. Budgets für die ersten drei Geschäftsjahre (Bilanz, Erfolgsrechnung etc.). Bei einer selbstverwalteten SICAV ist aufzuzeigen, dass das geforderte Mindestvermögen innert der gesetzlichen Frist aufgebracht werden kann (Art. 36 Abs. 2 KAG und Art. 35 KKV, Art. 53 KKV)

## 7. Revisionsstelle

- 7.1. Angaben zur aufsichtsrechtlichen Revisionsstelle im Sinne des KAG und deren schriftliche Annahmeerklärung des Mandates (Art. 52 und Art. 126 Abs. 1 lit. b KAG, Art. 134 ff. KKV)
- 7.2. Ausgefüllter Fragebogen über die Unabhängigkeit gemäss Anhang 4 des EBK-RS 05/3 „Prüfgesellschaften“<sup>6</sup>
- 7.3. Stellungnahme der aufsichtsrechtlichen Revisionsstelle in Bezug auf die Einhaltung sämtlicher Bewilligungsvoraussetzungen

## 2. Genehmigung der Statuten und des Anlagereglements

Während Art. 43 Abs. 1 KAG zwingenden die Bestimmungen der **Statuten** der SICAV enthalten, zählt Art. 43 Abs. 2 KAG verschiedene, fakultative Bestimmungen auf, die ihrer Verbindlichkeit der Aufnahme in die Statuten bedürfen. Im Weiteren hat die SIVAC ein **Anlagereglement** aufzustellen, dessen Inhalt sich nach den Bestimmungen über

<sup>6</sup> Die Rundschreiben der EBK können von folgender Internetseite heruntergeladen werden: <http://www.ebk.ch/d/regulier/rundsch/index.html>.



den Fondsvertrag (Art. 26 KAG) richtet, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes vorsehen (Art. 44 KAG).

Die Bezeichnung der SICAV darf nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben, insbesondere nicht in Bezug auf die Anlagen (Art. 12 Abs. 1 KAG). Die diesbezügliche Praxis der EBK geht aus Anhang I<sup>7</sup> der Wegleitung für Gesuche betreffend die Genehmigung des Fondsvertrags (Ausgabe vom 1. April 2008<sup>8</sup>) hervor, der analog angewendet wird.

Die Statuten und das Anlagereglement sind mit einem **Prospekt**, und bei Vorliegen eines Effekten-, Immobilien- und übrigen Fonds für traditionelle Anlagen durch einen **vereinfachten Prospekt** zu ergänzen. Der Mindestinhalt des Prospekts und des vereinfachten Prospekts ergibt sich aus Anhang I und II zur KKV (Art. 75 bis 77 KAG, Art. 106 f. KKV). Der Prospekt und der vereinfachte Prospekt müssen nicht durch die EBK genehmigt werden. Letztere verlangt jedoch, dass dessen Inhalt mit den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmt.

Die Swiss Funds Association SFA hat **Musterdokumente** (Statuten, Anlagereglement und Prospekt) für **Effektenfonds in der Form der SICAV** sowie einen **vereinfachten Musterprospekt für Effekten-, Immobilien- und übrige Fonds für traditionelle Anlagen** erstellt. Diese Dokumente, die für Einzelfonds und kollektive Kapitalanlagen mit Teilvermögen ausgearbeitet wurden, erfüllen die gesetzlichen Vorgaben und erleichtern das Genehmigungsverfahren. Alle Abweichungen von diesen Dokumenten sind im Gesuch änderungsmarkiert hervorzuheben.

Es wird empfohlen, bei der Erarbeitung der Statuten, des Anlagereglements und des Prospekts für übrige Fonds für traditionelle und alternative Anlagen in der Form der SICAV von den vorerwähnten Musterdokumenten auszugehen. Für Immobilienfonds in der Form der SICAV wird empfohlen, von den für die Anlagefonds erstellten Musterdokumenten auszugehen.

Die folgenden Dokumente sind mit dem Gesuch einzureichen:

- Statuten und Anlagereglement (genehmigt), inklusive beglaubigte Kopie des entsprechenden Protokolls der Generalversammlung sowie unterzeichneter Prospekt und gegebenenfalls unterzeichneter vereinfachter Prospekt
- Version, welche die Änderungen im Hinblick auf die verfügbaren Musterdokumente aufzeigt

<sup>7</sup> Dieser Anhang wurde während der Geltung des AFG erstellt. Er wird durch ein Rundschreiben der EBK ersetzt, das zur Zeit in Vorbereitung ist. In der Zwischenzeit bleibt der Anhang I anwendbar.

<sup>8</sup> Diese Wegleitung kann von folgender Internetseite der EBK heruntergeladen werden: <http://www.ebk.ch/d/wegleit/index.html>.





## II. Gesuch um Genehmigung zusätzlicher Teilvermögen

Die Schaffung zusätzlicher Teilvermögen der SICAV bedarf der **Genehmigung** der EBK. Das Gesuch hat alle **Angaben** zu den neuen Teilvermögen zu enthalten, insbesondere die Bezeichnung, die Beschreibung der Anlagepolitik, die Vergütungsregelung und die Modalitäten bei der Rücknahme von Aktien sowie allfällige weitere Änderungen der Statuten und des Anlagereglements.

Die folgenden Dokumente sind mit dem Gesuch einzureichen:

- Statuten und Anlagereglement (genehmigt), inklusive beglaubigte Kopie des entsprechenden Protokolls der Generalversammlung sowie unterzeichneter Prospekt und gegebenenfalls unterzeichneter vereinfachter Prospekt
- Version, welche die Änderungen der vorerwähnten Dokumente enthält

## III. Änderungsgesuch

Bei der Änderung der Umstände, die der Bewilligung beziehungsweise der Genehmigung zugrunde liegen, ist für die Weiterführung der Tätigkeit **vorgängig** die **Bewilligung** beziehungsweise die **Genehmigung** der EBK einzuholen (Art. 16 KAG).

Art. 14 KKV präzisiert, dass **Statuten, Anlagereglements- und Organisationsreglementsänderungen** der EBK zur Prüfung zu unterbreiten sind. Art. 15 Abs. 1 und 3 KKV listet die **Tatsachen** auf, die Gegenstand einer **unverzüglichen Meldung** an die EBK sind, damit diese die Gesetzeskonformität feststellen kann (Art. 15 Abs. 5 KKV). Art. 63 Abs. 4 KKV ergänzt, dass die wesentlichen Änderungen des Fondsreglements (Art. 8 Abs. 3 KAG: Statuten und Anlagereglement), beschlossen durch die Generalversammlung und genehmigt durch die EBK, in den Publikationsorganen **veröffentlicht** werden müssen.

Folgende Änderungen sind zu unterscheiden.

### 1. Änderungen der Statuten / des Anlagereglements und des Organisationsreglements

Statuten- und Anlagereglementsänderungen sowie Organisationsreglementsänderungen bedürfen der **Bewilligung** oder der **vorgängigen Genehmigung** durch die EBK (Art. 16 KAG und Art. 14 KKV). Der Gesuchsteller hat ein begründetes Gesuch an die EBK zu richten, das in Funktion des Änderungsgesuches folgende Dokumente enthält:



- Statuten und/oder Anlagereglement angepasst, inkl. beglaubigte Kopie des Protokolls der Generalversammlung sowie Prospekt und gegebenenfalls vereinfachter Prospekt angepasst und unterzeichnet
- Angepasstes und unterzeichnetes Organisationsreglement
- Version, welche die Änderungen der vorerwähnten Dokumente enthält

Es wird empfohlen, der EBK die vorgesehenen Änderungen der Statuten und/oder des Anlagereglements beziehungsweise des Organisationsreglements mittels einer änderungsmarkierten Fassung vor der Unterbreitung an das zuständige Organ zu übermitteln. Für Statuten- und/oder Anlagereglementsänderungen ist ein Publikationsentwurf beizulegen (Art. 63 Abs. 4 KKV). Dadurch kann die EBK bereits in dieser Phase die Änderungen auf ihre Gesetzeskonformität sowie zum Schutz der Anleger hin überprüfen.

Die Veröffentlichung in den Publikationsorganen enthält die wesentlichen, vom Verwaltungsrat beschlossenen und von der EBK genehmigten Änderungen der Statuten und/oder des Anlagereglements, unter Angabe der Adressen, wo die vorgenannten Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können (Art. 63 Abs. 4 KKV). Eine Kopie der Publikationen ist der EBK zu übermitteln.

## 2. Übrige Änderungen

Änderungen, die keine Anpassung der Statuten, des Anlagereglements oder des Organisationsreglements nach sich ziehen, müssen **unverzüglich** der EBK gemeldet werden, damit diese die Gesetzeskonformität feststellen kann. Art. 15 Abs. 1 und 3 KKV zählt gewisse Punkte auf, die dieser Meldepflicht unterliegen.

Die Änderungen sind detailliert zu beschreiben und zu begründen, unter Beilage von allen für die EBK relevanten Angaben und/oder Dokumente.